

**GFF**  
SATZUNG

GREEN  
FOREST  
FUND

**FÜR DIE URWÄLDER  
VON MORGEN**



# GFF SATZUNG



## § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Green Forest Fund.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

## § 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 ZWECK DES VEREINS / GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere nach § 52 Absatz 2 Nr. 8 und 14 AO.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind Projekte im Bereich Umwelt-, Klima-, Tier- und Artenschutz.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufforstung ökologisch nachhaltiger Mischwälder mit diversen heimischen Baumarten, den Erwerb von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen, die Umwandlung von Acker zu Grünland und Wald, um so einen Beitrag sowohl zur Artenvielfalt als auch zur CO<sub>2</sub>-Absorption im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens zu leisten. In diesem wurde beschlossen, dass die Welt ab 2050 klimaneutral leben soll. Dieses Abkommen verpflichtet die ratifizierenden Staaten dazu, die Treibhausgase, die nach 2050 noch entstehen, durch Aufforstungen zu kompensieren. Green Forest Fund verwendet Spenden unter anderem für die Pflanzung und Pflege einer bestimmten Anzahl von Bäumen, um dadurch die persönlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Spender zu kompensieren. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen CO<sub>2</sub>-neutral zu leben. Darüber hinaus werden Spenden geworben, um bestehende Flächen zu erwerben und der Natur als neuen und möglichst ungestörten Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen werden unter anderem zur Aufforstung, zur Anlage von Wildbienen- und Schmetterlingsweiden oder zu sonstigen Natur und Tierschutzzwecken genutzt. Zudem besteht die Möglichkeit, Bäume, Wald, Bienenweiden und Lebensräume für Vögel mit Urkunden an Personen zu verschenken. Ebenso sollen Patenschaften ermöglicht werden, um die Natur und das Klima zu schützen bzw. zu fördern. Dadurch leisten die Spender wie auch die Organisation einen Beitrag zum Klimaschutz und Gemeinwohl.

## § 4 SELBSTLOSIGKEIT / MITTELVЕРWENDUNG / VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand erhält eine angemessene Tätigkeitsvergütung.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwandsersatz zu beschließen.

## § 5 MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
  1. stimmberechtigten Mitgliedern,
  2. Fördermitgliedern, die stimmlos sind.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht unter Abs. 7 fällt. Außerdem können juristische Personen stimmberechtigtes Mitglied werden, die nicht unter Abs. 8 fallen. Für die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied gelten zusätzlich die Voraussetzungen des Abs. 9.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht unter Abs. 7 fällt.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und ist nur zusammen mit der Empfehlung zur Aufnahme seitens eines Vereinsmitgliedes möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (4) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes.
- (6) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist insgesamt auf 5 begrenzt. Die Gesamtzahl der Fördermitglieder ist insgesamt auf 222 begrenzt.
- (7) Folgende natürliche Personen können in der Regel keine Mitglieder werden:
  - a) Personen, mit herausgehobener parteipolitischer Rolle (z.B. Führungsposition),
  - b) Personen, mit herausgehobener Rolle (z.B. Führungsposition) in wirtschaftlichen Interessensverbänden,
  - c) Personen, die Mitglied in einem Jagd- oder Forstverband sind,
  - d) Personen, mit herausgehobener Rolle (z.B. Führungsposition) in anderen Vereinen, dessen Absicht der Schutz von Umwelt, Klima, Tier- und/oder Artenschutz ist, demnach Vereinen, die im gleichen Umfeld wie der Green Forest Fund e.V. tätig sind,
  - e) Personen, deren Beruf Förster oder Jäger ist,
  - f) Personen, die in der konventionellen Landwirtschaft und/oder der Massentierhaltung tätig sind,
  - g) Personen, die bei einer Körperschaft arbeiten oder in einer Körperschaft Mitglied sind, die Tierversuche durchführen bzw. sich für die Durchführung von Tierversuchen einsetzen,
  - h) Personen, die extremistisch gesinnten Gruppen mit religiösem oder politischem Hintergrund angehören,
  - i) Personen mit schwerer oder kritischer Involvierung in:
    - aa) Herstellen und Vertrieb von Militärwaffen,
    - bb) Eigentum, Besitz oder Betrieb von Atomkraftwerken,
    - cc) gentechnische Veränderung von Pflanzen und Saatgut,
    - dd) Kinderarbeit,
    - ee) schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen,
    - ff) Pornographie,
    - gg) Glücksspiel,
    - hh) Förderung fossiler Kraftstoffe wie Kohle oder Öl.

Ausnahmen bestimmt der Vorstand. Ausnahmen von lit. h) sind nicht möglich.

- (8) Folgende juristische Personen können in der Regel kein Mitglied werden:
  - a) Juristische Personen, die für politische Parteien tätig sind oder sich für dessen Interessen einsetzen,
  - b) juristische Personen, die wirtschaftliche Interessensverbände sind,
  - c) juristische Personen, die der Jagd- oder Forstwirtschaft nahestehen,
  - d) juristische Personen, die Mitglied in einem anderen Verein sind oder diesem nahe stehen, dessen Absicht der Schutz von Umwelt, Klima, Tier- und/oder Artenschutz ist, demnach Vereinen, die im gleichen Umfeld wie der Green Forest Fund e.V. tätig sind,
  - e) juristische Personen, die in der konventionellen Landwirtschaft und/oder der Massentierhaltung tätig sind,
  - f) juristische Personen, die Tierversuche durchführen, bzw. sich für die Durchführung von Tierversuchen einsetzen,
  - g) juristische Personen, die extremistisch gesinnten Gruppen mit religiösem oder politischem Hintergrund angehören.
  - h) § 6 Abs. 7 lit. i) gilt entsprechend.

Ausnahmen bestimmt der Vorstand. Ausnahmen von lit. g) sind nicht möglich.

- (9) Stimmberechtigtes Mitglied, kann in der Regel nur werden
- a) wer sich zur Verantwortung gegenüber Natur, Klima und der Tierwelt bekennt,
  - b) wer sich bereits fünf Jahre als Fördermitglied engagiert hat.

Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

- (10) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern gemäß Abs. 3 S. 2, Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 zum Wohle des Vereins und im Sinne des Vereinszwecks. Seine diesbezüglichen Entscheidungen sind zu dokumentieren.

## § 7 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht und Vorschlagsrecht. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Fördermitglieder erhalten Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

## § 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
  - c) Ausschluss (Absatz 3),
  - d) Tod oder
  - e) Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch
  - a) Kündigung der Fördermitgliedschaft,
  - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
  - c) Ausschluss (Absatz 3) oder
  - d) Tod.

Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Kündigungserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn sein Verhalten in sonstiger grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen wichtigen Grund stellt es auch dar, Informationen gemäß § 6 Abs. 7 und 8 verschwiegen oder falsch angegeben zu haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 9 BEITRÄGE

- (1) Von den stimmberechtigten Mitgliedern sowie von den Fördermitgliedern werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den stimmberechtigten Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und zusätzlichen Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Die Zustellung der aktuellen Beitragsordnung an die Mitglieder erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Liegt eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vor, kann die Zustellung der Beitragsordnung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

## § 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

## § 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht grundsätzlich aus einer Person. Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt. Die Wahl von zwei weiteren Vorständen ist möglich.
- (2) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu zehn Jahren gewählt und bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Vorstand kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins werden. Ausnahmen bestimmt der amtierende Vorstand bzw. die amtierenden Vorstände.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist zuständig für die Anstellung und Vergütung eines Geschäftsführers und/oder des Vorstandes. Geschäftsführer kann auch der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied werden. Der Vorstand und/oder der Geschäftsführer kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Personal anstellen, aber auch kündigen.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - b) strategische Ausrichtung des Vereins und Organisationsentwicklung,
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - d) Einziehung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Mitgliederverwaltung,
  - f) Ein- und Verkäufe für den Verein,
  - g) Abschluss und Beendigung von Verträgen mit Dritten,
  - h) Abführung von Steuern und Abgaben,
  - i) Durchsetzung der Rechte des Vereins,
  - j) Buchführung und Rechnungslegung,
  - k) Repräsentation nach außen,
  - l) Erstellung und Vorlage des Geschäftsberichts.

- (7) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsführungsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
- (8) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

## § 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Liegt eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vor, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Das Einladungsschreiben gilt unter diesen Bedingungen als zugegangen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs.2 BGB
  - c) Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB
- (5) Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sollte der Vorstand nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist auch ein Schriftführer zu wählen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung haben nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch formlose Bevollmächtigung möglich. Dem Vorstand ist die Vollmacht vor der Mitgliederversammlung in Textform zu übermitteln. Einem Mitglied dürfen maximal fünf Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
- (8) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder durch gültige Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann physisch oder virtuell stattfinden. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen wird Telefon- oder Videokonferenz-Software verwendet. Für diesen Fall werden den Mitgliedern Zugangsdaten zugesendet.
- (11) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder bzw. im Fall von virtuellen Mitgliederversammlungen durch eindeutige Willensbekundung der teilnehmenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1erfolgteinegeheimeStimmabgabeinTextform,wenaufBefragen des Versammlungsleitenden die Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche Stimmabgabe verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer teilnehmender stimmberechtigter Mitglieder durchzuführen.

(12) Ein Beschluss (sog. Umlaufbeschluss) ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde.

## § 13 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer darf nicht Vorstand des Vereins sein.
- (3) Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

## § 14 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Tier- und/oder Umweltschutzes im Sinne der Abgabenordnung.

## § 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.